

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2025

Nr. 2025/2127

Regelung für Leistungen der Krankenversicherungen gemäss KVG und Zulassung von Langzeitpflegeeinrichtungen; Anpassung Heimliste Langzeitpflege, Stand 1. Januar 2026

1. Ausgangslage

Nach Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) werden Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an Pflegeheime ausgerichtet, wenn die entsprechenden Institutionen auf der Spitalliste respektive auf der Heimliste Langzeitpflege des Kantons aufgeführt sind. Dies erfordert eine Prüfung und Zulassung durch den Kanton.

2. Erwägungen

Nach Art. 39 KVG sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte stationäre Versorgung im Langzeitbereich sicherzustellen. Die zugelassenen Alters- und Pflegeheime und die Passerelle-Betten der Solothurner Spitäler AG (soH) werden in der Heimliste Langzeitpflege gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. d und e KVG zusammengefasst. Diese wird auf der Homepage des Gesundheitsamtes publiziert (<https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/behandlung-und-pflege/alters-und-pflegeheime/>). Zuständig für den Erlass der Heimliste Langzeitpflege ist der Regierungsrat (§ 64 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]).

Am 31. Oktober 2023 hat der Regierungsrat die Versorgungsplanung der Alters- und Langzeitpflege 2030 verabschiedet (RRB Nr. 2023/1795). Für die Planungsperiode bis 2030 wird dort als Planungsvorgabe die maximale Platzzahl von 2'980 Pflegeheimplätzen festgelegt, exklusive der 50 Passerelle-Betten der soH. Die minimale Platzzahl bis 2030 soll 2'900 Pflegeheimplätze betragen.

Die qualitativen Voraussetzungen zur Aufnahme von Alters- und Pflegeheimen auf die Pflegeheimliste sind in § 22 SG geregelt.

3. Veränderung der Pflegeheimliste

3.1 Veränderung der Platzzahl

Der Institution Y-psilon werden per 1. Januar 2026 zwei zusätzliche Plätze bis 31. Dezember 2026 bewilligt. Die Institution Y-psilon verfügt somit über insgesamt 22 Betten.

Die Genossenschaft Läbesgarte reaktiviert per 1. Januar 2026 sechs reservierte Plätze. Zusätzlich werden der Genossenschaft Läbesgarte per 1. Januar 2026 sechs weitere Plätze zur Durchführung des Projekts «Lerngarte» im Neubauprojekt Süd bis 31. Dezember 2026 bewilligt. Die Genossenschaft Läbesgarte verfügt somit über insgesamt 107 Betten.

Dem Alters- und Pflegeheim Bellevue werden im Rahmen des Bauprojekts zwei zusätzliche Plätze ab dem 1. Juni 2026 bewilligt. Somit verfügt das Alters- und Pflegeheim Bellevue über insgesamt 33 Betten.

Das Alters- und Pflegeheim Weingarten führt im Auftrag der soH per 1. April 2026 fünf Passerelle-Betten.

3.2 Rückgabe von Plätzen

Das Wohn- und Pflegeheim SLS Franziskushaus reduziert per 1. Januar 2026 die Anzahl Plätze infolge geringer Auslastung von 16 auf 14 Betten.

Das Haus zur Heimat gibt elf reservierte Betten in das Gesamtkontigent zurück, da das geplante Bauprojekt deren Nutzung nicht vorsieht.

Das Haus im Park gibt sieben reservierte Betten in das Gesamtkontigent zurück, da der zeitliche Rahmen und die weitere Planung des Bauprojekts derzeit offen sind.

Die Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu (GAG) reduziert per 1. April 2026 die Anzahl der im Auftrag der soH geführten Passerelle-Betten von 15 auf zehn.

4. Reservation

Das Alters- und Pflegeheim Weingarten reduziert per 1. April 2026 die Anzahl Plätze infolge des Betriebs der Passerelle-Betten von 71 auf 68 Betten. Die drei Plätze werden reserviert und sind nach Abschluss des Bauprojekts, spätestens bis Ende 2028, wieder zu aktivieren.

5. Beschluss

Die Pflegeheimliste Kanton Solothurn wird mit Wirkung per 1. Januar 2026 genehmigt.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Beilage

Heimliste Langzeitpflege, Stand 1. Januar 2026

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat (kein Papierversand)
Gesundheitsamt; DOE (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Tarifsuisse AG, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern
HSK-Versicherer, Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
Trägerschaften und Heimleitungen der Solothurnischen Alters- und Pflegeheime; E-Mail-Versand
durch GESA
Gemeinschaft Solothurnische Alters- und Pflegeheime, Einschlagstrasse 64, 4622 Egerkingen
Senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz,
Bahnhofplatz 2, 3011 Bern
Solothurner Spitäler AG (soH), Frau Franziska Berger, CEO, Schöngrünstrasse
36a, 4500 Solothurn
SASIS AG, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn
Amtsblatt (Rechtsmittelbelehrung)